

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNG

Die Firma Multiwork Zeitarbeit besitzt gemäß Art. 1 §1 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung die erforderliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (erteilt vom Landesarbeitsamt Südbayern).

## 2. RECHTSSTELLUNG DES ZEITPERSONALS

Durch den Abschluß des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Zeitpersonal und dem Kunden (Entleiher) begründet. Änderungen hinsichtlich Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen der Firma Multiwork Zeitarbeit und dem Kunden vereinbart werden. Während des Einsatzes beim Kunden unterliegt das Zeitpersonal dessen Arbeitsanweisungen und arbeitet unter seiner Anleitung und Aufsicht. Das Personal der Firma Multiwork Zeitarbeit ist zur Geheimhaltung verpflichtet; das gilt insbesondere für alle während der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen, der Natur der Sache nach vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten.

## 3. KÜNDIGUNGSFRIST

Soweit nicht anders vereinbart, gilt eine Kündigungsfrist von 5 Arbeitstagen zum Wochenende.

## 4. VERPFLICHTUNG DES KUNDEN

Der Auftraggeber steht der Firma Multiwork Zeitarbeit dafür ein, die Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers gegenüber den überlassenen Arbeitnehmern wahrzunehmen. Der Auftraggeber ist nach §28 Abs.4 SGB IV verpflichtet, die erforderlichen Kontrollmeldungen nach 317aRVO und 10AFG abzugeben.

## 5. ARBEITSSICHERHEIT

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung sowie die allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu erfüllen sowie Erste-Hilfe-Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Eine evtl. notwendige Vorsorgeuntersuchung ist ebenfalls vom Auftraggeber durchzuführen.

Bei Arbeitsunfällen ist der Auftraggeber zur unverzüglichen schriftlichen Meldung gem. §1552 IV RVO an die zuständige Berufsgenossenschaft verpflichtet. Die Firma Multiwork Zeitarbeit ist unverzüglich zu benachrichtigen und eine Durchschrift der Meldung zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde verpflichtet sich, dem Verleiher oder seinen Beauftragten freien Zugang zu den Arbeitsplätzen / -bereichen, in denen Leiharbeiter eingesetzt sind, zu gewähren, um den Vorschriften seitens des Versicherungsträgers über sicherheitstechnische Kontrollen am Tätigkeitsort gerecht zu werden.

Desweiteren verpflichtet sich der Kunde, beiliegende Arbeitsschutzvereinbarung anzuerkennen und die dafür benötigten Informationen zu liefern.

## 6. ARBEITSZEITORDNUNG

Die Arbeitszeitordnung ist einzuhalten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei seinem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt eine schriftliche Genehmigung einzuholen, falls Mitarbeiter der Firma an Sonn- und Feiertagen sowie über 10 Stunden pro Arbeitstag beschäftigt werden sollen, ersatzweise gelten die gesetzlichen Regelungen.

## 7. EINSATZ DES PERSONALS

Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, das Personal der Firma Multiwork Zeitarbeit nur im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit einzusetzen und entsprechende Arbeitsmittel bzw. Maschinen verwenden oder bedienen zu lassen. Im Hinblick auf Pos.2 des Vertrages hat der Kunde die Firma Multiwork Zeitarbeit von einer Änderung schriftlich zu unterrichten.

## 8. ÜBERNAHME DES PERSONALS NACH VORHERIGER ÜBERLASSUNG

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter von der Firma Multiwork Zeitarbeit nicht in unzulässiger Weise (1 UWG und 626 BGB) abzuwerben. Übernimmt der Auftraggeber einen Multiwork-Mitarbeiter innerhalb von 6 Monaten in sein Unternehmen, so gilt dies als Vermittlung. Für diese Vermittlung zahlt der Auftraggeber der Firma Multiwork Zeitarbeit eine Vermittlungsgebühr gemäß privater Arbeitsvermittlung (2 Bruttomonatsgehälter), die sich pro Einsatzmonat um 1/12 verringert. Diese ist bei Arbeitsbeginn fällig.

## 9. ABRECHNUNG

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von den Arbeitnehmern vorgelegten Stundennachweise zu überprüfen und wöchentlich durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten unterzeichnen zu lassen. Dabei sind die Felder der Gesamtstunden für diejenigen Tage, an denen nicht gearbeitet wurde, aus dem Arbeitsbericht zu streichen. Der entsprechende Durchschlag verbleibt als Rechnungsunterlage beim Kunden. Die restlichen Kopien und das Original sind dem Mitarbeiter am letzten Arbeitstag der Woche auszuhändigen bzw. direkt an die Firma Multiwork Zeitarbeit zu übersenden.

Kommt der Auftraggeber der Verpflichtung nicht nach, so gelten die Aufzeichnungen des Arbeitnehmers. Begründete Einwendungen des Auftraggebers sind innerhalb einer Woche nach Rechnungseingang nachzuweisen. Die Rechnungen werden wöchentlich auf Grund der bestätigten Stundennachweise erstellt. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig und ist ohne Abzug zu begleichen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind auf die Forderung Zinsen in Höhe der banküblichen Zinsen für Kontokorrentkredite zu bezahlen.

## 10. FAHRTKOSTEN

Für Einsätze außerhalb der Gemeindegrenzen werden die anfallenden Fahrtkosten berechnet. In diesen Fällen kann eine Auslösung innerhalb der gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen vereinbart werden.

## 11. STUNDENSATZ

Maßgebend für die Berechnung ist der vereinbarte Stundensatz zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Er enthält alle Lohnnebenkosten für den überlassenen Mitarbeiter. Die Stundensätze gelten, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Schichtarbeit, Sonn- und Feiertage, Akkordleistungen sowie sonstige Zuschläge.

Die Firma Multiwork Zeitarbeit behält sich außerdem eine Erhöhung der Stundensätze vor, wenn nach Vertragsabschluß tariflich bedingte Lohnerhöhungen eintreten, wenn Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, welche die Firma Multiwork Zeitarbeit nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen. Die Wochenarbeitszeit beträgt 38 Stunden. Die über die vereinbarte hinausgehenden sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden mit Zuschlägen berechnet:

15%	für Schichtarbeit (18.00-20.00)
25%	für die ersten 6 Mehrarbeitsstunden sowie für Nachtschicht (20.00-6.00 Uhr)
50%	für die nachfolgenden Mehrarbeits- sowie Samstagsstunden
100%	für Sonn- und Feiertagsstunden
150%	für Stunden an folgenden Feiertagen: 01. Januar / Ostersonntag / 01.Mai / Pfingstsonntag / erster Weihnachtsfeiertag

Beim Zusammentreffen von mehreren Zuschlägen wird nur der höhere Zuschlag berechnet.

## 12. AUSWAHL DES ZEITPERSONALS

Die Firma Multiwork Zeitarbeit stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchtes und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung. Im Interesse des Kunden liegt es, sich selbst von der Eignung des ihm überlassenen Mitarbeiters für die vorhergesehene Tätigkeit zu überzeugen. Eventuelle Beanstandungen sollten der Firma Multiwork Zeitarbeit möglichst umgehend gemeldet werden. Bei berechtigten Beanstandungen innerhalb der ersten sechs Stunden nach Arbeitsaufnahme des Mitarbeiters werden bis zu sechs Arbeitsstunden nicht berechnet.

Die Firma Multiwork Zeitarbeit ist berechtigt, ihre Mitarbeiter jederzeit abzurufen, insbesondere in Fällen des nach Art. 1 3/1, 6AÜG vorgeschriebenen Fristablaufes, und durch andere geeignete Arbeitnehmer zu ersetzen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Im Fall des Einsatzes ausländischer Mitarbeiter sichert die Firma Multiwork Zeitarbeit zu, daß die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen.

## 13. ALLGEMEINE PFLICHTEN DER FIRMA (Multiwork Zeitarbeit)

Die Firma Multiwork Zeitarbeit verpflichtet sich, ihren Arbeitgeberpflichten nachzukommen, d. h. sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

## 14. HÖHERE GEWALT

Absagen und Änderungen seitens der Firma Multiwork Zeitarbeit sind möglich, wenn infolge bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände wie innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien oder hoheitliche Anordnungen, Streik-, Krankheit und Ähnliches die vertragsgemäße Durchführung erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

## 15. BEANSTANDUNGEN

Sämtliche Beanstandungen, insbesondere, wenn der Kunde feststellt, daß die Leistung eines von der Firma Multiwork Zeitarbeit überlassenen Mitarbeiters für die bei der Anforderung genannte Tätigkeit nicht ausreicht, hat er unverzüglich der Firma Multiwork Zeitarbeit mitzuteilen. Zeigt der Kunde Mängel nicht innerhalb einer Woche nach Entstehen des die Reklamation begründeten Umstandes an, sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen.

## 16. HAFTUNG

Die Firma Multiwork Zeitarbeit haftet nur für die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung der Firma ist ausgeschlossen, wenn überlassene Arbeitnehmer mit Wertgegenständen, Geldangelegenheiten oder nicht vereinbarten Arbeiten betraut werden. An die Arbeitnehmer dürfen keine Zahlungen oder Vorschüsse geleistet werden. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der vorstehenden Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitergehende Ansprüche haftet die Firma Multiwork Zeitarbeit nicht.

## 17. ALLGEMEINES

Die Unwirksamkeit eines Teiles der Bedingungen berührt die Wirksamkeit der Bestimmungen nicht. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Firma Multiwork Zeitarbeit.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Rosenheim.